

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht gemäß §§ 33 und 38 Übergreifende Schulordnung
zur Vorlage beim Kurfürst-Balduin-Gymnasium, Münstermaifeld

(Bitte den Antrag **spätestens 1 Woche** vorher bei der Klassen-/Stammkursleitung einreichen.)

Hinweis zur Beurlaubung s.u.!

Nachname, Vorname (des Erziehungsberechtigten/des volljährigen Schülers)	Vor und Nachname des Kindes
Anschrift und Telefon	Klasse/Jahrgangsstufe
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom bis	letzte Beurlaubung am:
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Rückseite verwenden und evtl. Bescheinigungen beifügen):	

Aus o.g. Grund bitte ich um Beurlaubung (meiner Tochter/meines Sohnes) für den angegebenen Zeitraum.
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbständig nachgeholt werden muss.

Datum

Unterschrift (des Erziehungsberechtigten)

Entscheidung Klassen-/Stammkursleitung (Beurlaubung bis zu drei Tagen):

Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt nicht genehmigt Grund der Ablehnung:

Datum

Unterschrift (Klassenleitung/Stammkursleiter)

Entscheidung der Schulleitung (s.u. gemäß § 38):

Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt abgelehnt. Grund:

Datum

Unterschrift (Schulleitung)

Auszug aus der Schulordnung

§ 33 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

§ 38 Beurlaubung, schulfreie Tage

- (1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.
- (2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in den anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

Für Oberstufenschüler gelten zudem die entsprechenden schulinternen MSS-Regelungen (u.a. Fehlstundenzettel)